

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Samern

vom 26.01.1993 (gültig ab 01.01.1993) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 18.09.2001 (gültig ab 01.01.2002), 12.12.2006 (gültig ab 01.11.2006), 16.01.2012 (gültig ab 01.01.2012), 10.03.2014 (gültig ab 01.01.2014) und vom 26.10.2016 (gültig ab 01.11.2016)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 Abs. 1 Ziff. 4 und 51 Abs. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nieders. GVBl. S. 363), hat der Rat der Gemeinde Samern in seiner Sitzung am 26. Januar 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Rats und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen,
- b) Verdienstausfall,
- c) Reisekostenvergütung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EURO. Die Entschädigung für die/den 1. stellvertretende(n) Bürgermeisterin/Bürgermeister wird auf monatlich 80,00 EURO festgesetzt. Die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EURO. Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,00 EURO je gefertigtes Protokoll.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (3) Sämtliche Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 EURO je Sitzung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören, erhalten für die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 15,00 EURO.

§ 3

Ruhensregelung

- (1) Ist der Bürgermeister länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 nicht mehr gezahlt. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der 1. stellv. Bürgermeister für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, die jedoch auf die dem stell.

Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung anzurechnen ist.

- (2) Sind die stellv. Bürgermeister länger als 2 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 nicht mehr gezahlt.
- (3) Für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 4

Verdienstaussfall

Dem in § 2 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personenkreis wird der nachgewiesene Verdienstaussfall höchstens bis zum Betrage von 31,00 EURO je Stunde erstattet.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Zur Abgeltung ihrer/seiner Fahrkosten erhält die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister und die/der 1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister nach § 39 Abs. 6 NGO einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 EURO. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (2) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Samern Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht für Beamte in Niedersachsen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.06.1990 außer Kraft.

Samern, den 26. Januar 1993

Gemeinde Samern

(van Ferth)
Bürgermeister

(Schepers)
I. stellv. Bürgermeister